



 *Gemeinde*
Besenbüren

Konzept Winterdienst

verabschiedet vom Gemeinderat
am 11. November 2024



Inhalt	Seite
I. Aufgabe des Winterdienstes	3
II. Gesetzliche Grundlagen	3
III. Winterdienst-Standards.....	4
IV. Prioritäten	5



I. Aufgabe des Winterdienstes

Die Aufgabe des Winterdienstes ist die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und die Benutzbarkeit der Verkehrsanlagen und Gehwege bei winterlichen Verhältnissen. Dabei ist die Belastung der Umwelt so gering wie möglich zu halten. Der Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen hat durch die Eigentümer zu erfolgen.

Der reduzierte Winterdienst entspricht den Definitionen gemäss Kapitel III.

II. Gesetzliche Grundlagen

Es sind folgende gesetzliche Grundlagen massgebend:

- Art. 58 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911
- Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
- Art. 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- Die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81), insbesondere Anhang 2.7 Auftaumittel
- Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11), insbesondere die Gesundheitsbestimmungen (Art. 3a i.V.m. Art. 6 ArG) und Art. 4 der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen vom 19. Juni 1995 (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221)



III. Winterdienst-Standards

Begriffe

Standard A:

Schwarzräumung: Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt

Standard B:

Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben

Standard C:

Weissräumung: Ohne Einsatz von Auftaumitteln die Fahrbahn stets offenhalten. Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit abstumpfende Mittel gestreut oder mit Streumittel behandelt werden.

Standard D:

kein Winterdienst

Zuteilung

- Standard A: Zentralstrasse, Dorfstrasse, Steigass, Schachenweg, Bremgartenstrasse, Muristrasse, Steinebergstrasse bis Auto Senn, unteres Steigässli Rampe, Trottoirs und öffentliche Treppen, Kreuzungen
- Standard B: Marizholz, Moosstrasse, unteres Steigässli, Oberdorfstrasse



- Standard C: Oberes Steigässli, Pfosigart, Wiesenweg, Im Nessel, Buchsmattenstrasse, Neumatte, Schlattächer, Schürmattstrasse, Widmestrasse
- Standard D: übrige Strassen und Wege

IV. Prioritäten

1. Dorf- und Zentralstrasse, Steigass und Schachenweg (Schulweg)
2. Trottoir, öffentliche Treppen, unteres Steigässli Rampe; Zugang Gemeindehaus und Arztpraxis
3. Strassenkreuzungen in den vier Hauptachsen (Steigass, Kantons-, Dorf- und Zentralstrasse)
4. Muri-, Bremgarten- und Steinebergstrasse
5. Quartierstrassen

Zwischen 23.00 und 04.00 Uhr erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst. Bei starkanhaltenden Niederschlägen kann der Winterdienst weitergeführt werden. Der Entscheid liegt bei den zuständigen Mitarbeitern Winterdienst in Absprache mit dem Ressortvorsteher Gemeinderat.